

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

92. Stück, 20.03.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 20. März 1922.) 92. Stück.

Inhalt:

- Nr. 172. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. März 1922, betr. die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.
- Nr. 173. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 6. März 1922, betreffend die Einführung einer Torfwertrente.

Nr. 172.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 4. März 1922.

Auf Grund von Art. 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, ist unter Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Mai 1921, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Aus-



führungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kostgeld vom 1. Januar 1922 an von 1800 *M* auf 2400 *M* jährlich erhöht. Daneben ist eine Bettmiete von 100 *M* jährlich und ein Lehrgeld von gleichfalls 100 *M* jährlich zu entrichten.

Oldenburg, den 4. März 1922.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

Tanzen.

Mehrens.

Ur. 173.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Einführung einer Torfverrente.

Oldenburg, den 6. März 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Siedlungsamt ist befugt, bei Übertragung von Moorflächen als Rentengut zu Eigentum für die Torfnutzung der Moorflächen eine besondere Abtorfungsrente (Torfgeld) in dem Übertragungsvertrage (Einweisungsurkunde) zu vereinbaren, welche neben der nach der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit bemessenen Rente zu zahlen ist.

Das Siedlungsamt kann dabei bestimmen, daß die Höhe des Torfgeldes sich nach den jeweiligen Torfpreisen, welche im Landesteil Oldenburg beim Verkauf vom Erzeuger an den Großabnehmer verkehrsüblich sind, richtet.

Die gleiche Befugnis hat das Siedlungsamt, wenn es Moorflächen gegen Kaufpreis mit Torfgeldzahlungsverpflichtung verkauft, oder wenn es Moorflächen ohne Eigentumsübertragung lediglich zur Torfnutzung ausgibt.

§ 2.

Im Falle die Torfnutzung gegen ein Torfgeld vergeben wird, dessen Höhe sich nach den jeweiligen Torfpreisen richtet, kommen für die Preisermittlung des Torfes die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§ 3.

Die Preisermittlung wird der auf Grund des Naturalrentengesetzes vom 11. Mai 1921 gebildeten Rentenfeststellungskommission übertragen. Die Entscheidungen der Kommission sind endgültig und können im Rechtswege nicht abgeändert werden. Auf das Verfahren der Kommission finden die Bestimmungen des Naturalrentengesetzes vom 11. Mai 1921 Anwendung. Die Preisfestsetzungen sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 4.

Für die Preisermittlung des Brenntorfes werden folgende Stichtage festgesetzt: 1. September, 15. Oktober, 15. Januar. Für Streutorf kann die Rentenfeststellungskommission andere Stichtage festsetzen. Für die Torfgeldberechnung ist der Durchschnittspreis der Stichtage maßgebend, welche in das mit dem Zahlungstermine abschließende Jahr fallen.

§ 5.

In dem Übertragungsvertrage muß, wenn die Übertragung der Moorflächen zu Eigentum erfolgt, festgesetzt werden, nach welchem Prozentsatz des ermittelten durchschnittlichen Torfpreises das Torfgeld berechnet wird. Die



sonstigen Grundsätze für die Berechnung des Torfgeldes sind gleichfalls im Übertragungsvertrag festzulegen.

§ 6.

Die Ablösung des Torfgeldes ist nur im Einverständnis des Rentenberechtigten und des Rentenverpflichteten zulässig.

Oldenburg, den 6. März 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Brand.

